

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat in seiner Sitzung am 11. September 2018 folgendes beschlossen:

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Gemeindezentrum Oswaldhöhe (GZO) mit Außenanlagen der Ortsgemeinde Bornheim

Inhalt

- § 1 Allgemeines.
- § 2 Art und Umfang der Gestattung.
- § 3 Hausrecht..
- § 4 Umfang der Benutzung
- § 5 Benutzerplan ..
- § 6 Pflichten der Benutzer ...
- § 7 Ordnung des Sportbetriebes .
- § 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung..
- § 9 Festsetzung einer Miete
- § 10 Haftung ..
- § 11 Inkrafttreten ..

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindezentrum Oswaldhöhe (kurz: GZO) und seine Außenanlage steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bornheim. Soweit das GZO nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Bornheim benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans (vgl. § 5) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb den örtlichen Vereinen mit gemeinnützigen, kulturellen oder unterhaltsamen Charakter zur Verfügung. Darüber hinaus kann das GZO nach dieser Benutzungsordnung nach Vorliegen eines Gemeinderates Beschlusses an Dritte bereitgestellt werden.

Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Ortsgemeinde.

Die Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr (Fahrzeughalle nebst Feuerwehruzufahrt, sanitäre Anlagen, Teeküche) sind von dieser Benutzungsordnung ausgenommen. Sie stehen unter der Verwaltung der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung des Gemeindezentrum Oswaldhöhe ist für örtliche Vereine bei der von der Ortsgemeinde Bornheim unter <http://bornheim-rheinessen.de/gzo-mieten/> aufgeführten Person und / oder dem Bürgermeister, in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Einzel- oder Dauergestattung, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die benutzbaren Räume sowie der Außenanlagen (Parkplatz, Grillstelle) festgelegt sind. Sie setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des GZO die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des GZO, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch des GZO ausüben und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

(5) Die Ortsgemeinde Bornheim, vertreten durch den/die Ortsbürgermeister(in), oder deren Beauftragten hat das Recht, bei Zuwiderhandlung Nichteinhaltung sowie Verstößen gegen die Benutzungsordnung eine Veranstaltung zu beenden oder beenden zu lassen. Der von der Ortsgemeinde beauftragten Person ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit – auch während der Veranstaltung – zu gestatten.

(6) Die Ortsgemeinde Bornheim hat das Recht, das Gemeindezentrum Oswaldhöhe aus Gründen der Pflege, der Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.

(7) Maßnahmen der Ortsgemeinde Bornheim nach Abs. 3 - 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an den Räumlichkeiten und der Außenanlagen des GZO steht der Ortsgemeinde Bornheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung des GZO wird von der Ortsgemeinde Bornheim in einem Benutzerplan geregelt (vgl. § 5).

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte, auch vereinsintern, ist nicht statthaft.

(3) Über die Gestattung und Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der/die Ortsbürgermeister(in), in Zweifelfällen der Gemeinderat.

§ 5 Benutzerplan

(1) Als Benutzerplan stellt die Ortsgemeinde Bornheim einen jährlichen Veranstaltungskalender (<http://bornheim-rheinhausen.de/veranstaltungskalender/>) sowie einen Hallenbelegungsplan (<http://bornheim-rheinhausen.de/hallenbelegungsplan/>) auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch örtliche Vereine angemessen berücksichtigt wird.

(2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den nach § 5 Absatz 1 genannten Plan oder Kalender sind die Räumlichkeiten für den Benutzer grundsätzlich reserviert. Ausnahmen regelt insbesondere der § 2 Absatz 3.

(3) Die Aufnahme in den nach § 5 Absatz 1 genannten Plan oder Kalender entbindet nicht von der rechtzeitigen Einholung der Gestattung spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

(4) Örtlichen Vereinen und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren. Bornheimer Bürger(innen) ist Vorrang vor nichteinheimischen Bürger(innen) zu gewähren.

(5) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem nach § 5 Absatz 1 genannten Plan oder Kalender vorgesehenen Veranstaltung dem Beauftragten des GZO rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Der nach § 5 Absatz 1 genannte Plan oder Kalender wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils bis zum 15. eines neuen Quartals überprüft, um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen das GZO pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Außenanlagen, des Bodens und der Wände, der Sanitäreinrichtungen sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Kosten für fehlendes, beschädigtes Geschirr, Gläser oder Besteck werden in Rechnung gestellt. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindezentrums Oswaldhöhe so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Der Benutzer / Veranstalter ist verpflichtet für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser muss bis zur vollständigen Räumung des GZO jederzeit erreichbar sein.

(4) Die Betreuung der technischen Anlagen (Heizung, Beschallung, Sonderbeleuchtung, große Küchengeräte), erfolgt ausschließlich durch den Beauftragten des GZO.

(5) In den Fällen, in denen der Beauftragte des GZO nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde Bornheim mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine das GZO, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.

(6) Beschädigungen und Verluste sind sofort der Ortsgemeinde Bornheim oder ihrem Beauftragten zu melden.

(7) Die Benutzung des GZO und ihrer Einrichtungen ist ausschließlich auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltungen bzw. des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind und die bei Antragstellung genannt waren.

(8) Der Nutzer hat mit dem Bürgermeister/in oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde einen Übergabetermin zu vereinbaren. Dieser muss zeitnah vor und nach Ende der Veranstaltung stattfinden. Dabei werden die benutzten Gegenstände, die Einrichtung der Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen auf Vollständigkeit, Sauberkeit und Unversehrtheit überprüft. Tische, Bestuhlung und Geschirr darf erst nach der Abnahme durch den/die Ortsbürgermeister/in oder Bevollmächtigten wieder abgebaut und eingelagert werden. Bei Zuwiderhandlung werden auch nachträglich festgestellte Mängel dem Nutzer rückwirkend in Rechnung gestellt.

(9) Die Benutzung des Objekts und dessen Einrichtungen sind nur auf den Vertragsumfang und den angegebenen Zweck beschränkt.

(10) Die Streu-, Kehr- und Verkehrssicherungspflicht wird in der Zeit der Nutzung auf den Benutzer übertragen.

(11) Die Benutzer werden, soweit zutreffend, auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Lärmschutzverordnung, die Jugendschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, das Landesimmissionsschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hingewiesen sowie auf die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren und den Einsatz eines Sanitätsdienstes und der Feuerwehr. Der Benutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller der Benutzung betreffenden Vorschriften verantwortlich. Erforderliche Genehmigungen sind spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen. Hierzu zählt auch die vorübergehende Schankerlaubnis (Gestattung) gemäß § 12 Gaststättengesetz, sofern alkoholische Getränke gegen Entgelt ausgeschenkt werden.

(12) Der Benutzer ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine erkennbare Gefährdung der Teilnehmer besteht oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände nicht gegeben ist sowie Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

(13) Das GZO ist besenrein zu übergeben. Anfallender Müll, Lebensmittel und Speisereste ist auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die weitere Reinigung der Halle veranlasst die Gemeinde gegen Entgelt. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind vorab von der Ortsgemeinde genehmigen zu lassen und auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen und wieder zu entfernen.

(14) Die vom Nutzer angebrachte Dekoration ist nach der Veranstaltung sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Ösen, Haken, Klebestreifen und dergleichen an Decken, Wänden, Fußböden, Türen und Fensterrahmen anzubringen. Außerdem ist die Nutzung von Nebelmaschinen untersagt.

(15) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters.

(16) Die Ortsgemeinde Bornheim kann die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten bzw. Wachen verlangen.

(17) Vorbehaltlich anderer Vorschriften sind aus Gründen der Nachtruhe die Fenster zwischen 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu schließen. Anlagen sind so zu betreiben, dass die Nachtruhe anderer nicht gestört wird. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen könnten. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

(18) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das An- und Abfahren hat geräuscharm zu erfolgen.

(19) In allen Räumen herrscht das absolute Rauchverbot.

(20) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Bornheim oder dem von ihr Beauftragten abzugeben.

(21) Sämtliche Türen und Fluchtwege im Saal müssen freigehalten werden. Insbesondere ist der Benutzer für die Freihaltung der Feuerwehrezufahrt verantwortlich.

(23) Sämtliche Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und Beschädigungen im und am Gemeindezentrum Oswaldhöhe, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung entstanden sind oder entstehen werden, sind von den Benutzern zu tragen.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

(1) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen steht die Halle täglich (nicht jedoch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen) 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall bei der Ortsgemeinde Bornheim beantragt werden.

(2) Alle Turn-, Übungsgeräte und Hilfsmittel obliegen der Verantwortung des TuS 1909 Bornheim e.V. (kurz: TUS), der auch für die sachgemäße Einsatzfähigkeit (UVV) voll verantwortlich ist.

(3) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Sportorganisationen, Kindergärten und Schulen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde Bornheim namentlich zu benennen. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet, hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Geräte zu überzeugen; Mängel sind schnellstmöglich dem Verantwortlichen zu benennen. Er hat als Letzter die Räume zu verlassen.

(4) Das Betreten der Sporthalle mit Schuhen, die bereits auf dem Weg zum GZO getragen werden, ist während des Sportbetriebes aus hygienischen Gesichtspunkten verboten. Sportschuhe müssen eine helle Sohle besitzen. Die Halle darf nicht mit Stollenschuhe (Fußballschuhe) betreten werden.

(5) Alle Geräte und Einrichtungen des GZO sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(6) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(7) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(8) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen.

(9) Nach Beendigung der Trainingseinheit hat jeder Übungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass alle Sportgeräte wieder im Geräteraum, der in der Verantwortung vom TUS steht, abgestellt werden.

(10) Vereinseigene Sportgeräte müssen stets widerruflich in den Geräteraum untergebracht werden. Die Ortsgemeinde Bornheim übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

(11) Für das Anlegen und Wechseln der Sportkleidung muss ausschließlich der vorhandene Umkleideraum benutzt werden. Der Zutritt zu ihm ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht und nur sachgemäß benutzt werden (Kein Reinigen der Kleidung oder Schuhen sowie Abstellen und Lagern von Gegenständen usw.). Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(12) Nicht gestattet ist insbesondere das Ausspucken auf den Fußboden, das Einstellen von Fahrrädern, Rollern und dergleichen (auch nicht in den Fluren), die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln, das Spielen mit Bällen, die im Freien verwendet werden, sowie jegliches Aufbringen von Klebestreifen und Markierungen an Wänden und dem Fußboden.

(13) Nach Abschluss der Benutzung sind das GZO und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(14) In der Sporthalle ist während und nach der Trainingseinheit nur das Trinken von Wasser gestattet.

(15) Da es sich beim GZO um ein Gebäude in energetischer Bauweise handelt, sind vor und während der Trainingseinheit, gerade in den Sommermonaten, die Außentüren und Fenster geschlossen zu halten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb (Lüftungsanlage) so gering wie möglich gehalten werden.

(16) Verantwortlich für die Einhaltung von § 7 Ordnung im Sportbetrieb ist:

- a) bei einer gemeindlich organisierten Veranstaltung, der Beauftragte der Ortsgemeinde Bornheim
- b) bei Veranstaltungen und Trainingseinheiten des TUS Bornheim, der Vorstand des Turn- und Sportvereins vertreten durch den Vorsitzenden. Der TUS-Bornheim hat alle Übungsleiter über diese Satzung, insbesondere den §7 Ordnung im Sportbetrieb min. 1x jährlich zu unterweisen, deren Einhaltung zu Überwachen und eine Bestätigung der Unterweisung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jeweils im Januar eines Jahres vorzulegen. Bei festgestellten Verstößen, erfolgt ein zeitweiliges oder komplettes Trainingsverbot für den Übungsleiter.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Das Gemeindezentrum Oswaldhöhe steht den örtlichen Sportorganisationen sowie dem Kindergarten- und Schulsport nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit es für den Trainings- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Absatz 1 fällt neben der mietfreien Benutzung des GZO und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(3) Kostenfreie Benutzung wird gewährt:

- a) nur den örtlichen Sportorganisationen, Kindergärten und Schulen, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Bornheim haben.
- b) nur ortsansässigen Vereinen und Organisationen (Feuerwehr) 1x jährlich (z.B. für Kerb, Sängerschaft, Tag der offenen Tür, usw. lt. Entgeltordnung)

c) nur das Sitzungszimmer ganzjährig der Feuerwehr zu Schulungs- und Ausbildungszwecken

(4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

Eine k

ostenfreie Benutzung ist den ortsansässigen Vereinen 1x jährlich für Veranstaltungen gestattet

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind allerdings von den Benutzern zu tragen. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind erst nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsgemeinde erlaubt und von den Benutzern auf ihre Kosten vorzunehmen und wieder zu beseitigen.

§ 9 Festsetzung einer Miete

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Miete erhoben. Dies gilt auch für private sowie gewerbliche Veranstaltungen (wobei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und/oder Getränke verkauft werden als gewerblich gelten). Als private Feiern gelten dagegen Familienfeiern.

(2) Die Höhe von Miete, Nebenkosten und Reinigungspauschale sind in der Entgeltordnung geregelt; diese ist ebenfalls Bestandteil des Nutzungsvertrages. Die Nutzung von nur Geschirr oder Inventar ist nicht möglich

(3) Mit der Mietabrechnung sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen des GZO. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen). Die Miete incl. Kautions ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde Bornheim innerhalb von 8 Tagen vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Verbandsgemeinde Alzey-Land zu überweisen.

(4) Über den vollen oder teilweisen Erlass des Entgelts (z. B. bei ortsansässigen Vereins- und Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der Ortsbürgermeister oder Gemeinderat.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Zufahrten, Anlagen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und Besucher seiner Veranstaltung einbringen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf

einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteter oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(2) Die Bestuhlungspläne sind genau einzuhalten. Die für die Halle jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ebenfalls müssen die Notausgänge sowie die Fluchtwege immer freigehalten werden.

(3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Mit der Inanspruchnahme des Gemeindezentrums Oswaldhöhe erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 11. September 2018 in Kraft.